

Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 25. Januar 2024

Warum müssen Medikamente beim Arzt bezogen werden, um sie steuerlich abziehen zu können?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. März 2024

Andreas Broger-Altstätten nimmt in seiner Einfachen Anfrage vom 25. Januar 2024 Bezug auf die Praxis, wonach selbst getragene Kosten für Medikamente steuerlich nur in Abzug gebracht werden können, wenn sie ärztlich verordnet sind. Er bringt vor, diese teilweise unnötigen Konsultationskosten würden das Gesundheitssystem belasten, und stellt in diesem Zusammenhang vier Fragen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Ein Steuerabzug ist nur möglich, soweit er im Gesetz vorgesehen ist. Gemäss Art. 46 Bst. a des Steuergesetzes (sGS 811.1), der die Vorgabe im übergeordneten Recht von Art. 9 Abs. 2 Bst. h des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) umsetzt und konkretisiert, sind Krankheits- und Unfallkosten abzugsfähig, soweit sie die steuerpflichtige Person selbst trägt und 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen. Einen gleich konzipierten Abzug, jedoch mit einem wesentlich höheren Selbstbehalt von 5 Prozent, kennt Art. 33 Abs. 1 Bst. h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11).

Unter dem Titel der Krankheits- und Unfallkosten können auch Kosten für Medikamente und Heilmittel abgezogen werden. Voraussetzung ist aber, dass sie zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit notwendig sind. Nicht als Krankheits- und Unfallkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, der Prävention dienen oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens dienen. Der Nachweis der Kosten, aber auch der Notwendigkeit, obliegt der steuerpflichtigen Person.

Die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten und nicht abzugsberechtigten Lebenshaltungskosten ist bisweilen schwierig. Es kann nicht verlangt werden, dass die in der Veranlagung tätigen Personen bei der Prüfung, ob steuerlich abzugsfähige Kosten vorliegen oder nicht, medizinische Einschätzungen vornehmen müssen. Die Veranlagungsbehörden verfügen nicht über medizinisches Fachwissen. Deshalb macht es Sinn, dass Medikamente ärztlich verordnet sein müssen, damit die Auslagen dafür zum Abzug zugelassen werden können. Ein anderes, für das Massenverfahren taugliches und damit praktikables Abgrenzungskriterium ist nicht erkennbar.

Das Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 (KS Nr. 11 der ESTV) nimmt in Ziff. 3 die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten und nicht abzugsberechtigten Lebenshaltungskosten vor. Bei den Kosten für Medikamente und Heilmittel wird dabei für die Abzugsfähigkeit verlangt, dass diese von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer anerkannten Naturheilpraktikerin oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind. An diese Weisung, die für die direkte Bundessteuer gilt, sind die Veranlagungsbehörden gebunden. Eine abweichende Praxis kommt damit von vornherein nur bei den Kantons- und Gemeindesteuern in Betracht.

Im Sinn einer vertikalen Harmonisierung wird aber eine unterschiedliche Praxis bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern wenn immer möglich vermieden. Damit ist eine gewisse Vereinfachung verbunden, was im Interesse sowohl des Kantonalen Steueramtes als auch der steuerpflichtigen Personen ist. Kommt hinzu, dass die Abgrenzung, wie sie in Ziff. 3 des KS Nr. 11 der ESTV vorgenommen wird, auch vom Bundesgericht als sachgerecht und gesetzeskonform eingestuft wurde (Entscheid 2A.390/2006 vom 28. November 2006, E. 5.2).

2. Die Einführung einer Gesundheitspauschale würde dem übergeordneten Recht widersprechen. Die Vorgabe von Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG belässt den Kantonen nur insofern einen Freiraum, als sie die Höhe des Selbstbehalts bestimmen können. Die Möglichkeit, einen Pauschalabzug vorzusehen, sieht das Harmonisierungsrecht nicht vor.
3. Ein Arztbesuch erfolgt aus gesundheitlichen Gründen. Eine Ärztin oder ein Arzt wird nicht deshalb konsultiert, weil (nur) über sie oder ihn Medikamente bezogen werden können, die zum Steuerabzug berechtigen. Steuerliche Überlegungen dürften dabei kaum eine Rolle spielen. Gerade bei den nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln, die hier letztlich zur Diskussion stehen, erweist sich das Erfordernis der ärztlichen Verordnung als (einzig) taugliches Kriterium für die Abgrenzung von abzugsfähigen Krankheitskosten und nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. Würde diese Voraussetzung nicht bestehen, wäre die Prüfung der Abzugsfähigkeit entsprechender Kosten mit (noch) grösserem und kaum vertretbarem Aufwand verbunden.
4. Die Regierung sieht aus den obigen Gründen keine Steuergesetzänderung beim Abzug für Krankheits- und Unfallkosten. Die Möglichkeiten für den kantonalen Gesetzgeber sind ohnehin sehr begrenzt (siehe Antwort zur Frage 2).